

Beiträge zum Sportrecht

Band 50

Von „Sport und Recht“
zu „Faszination Sportrecht“

Ausgewählte Schriften von
Klaus Vieweg

Herausgegeben von
Udo Steiner
Wolf-Dietrich Walker



Duncker & Humblot · Berlin

UDO STEINER/WOLF-DIETRICH WALKER (Hrsg.)

Von „Sport und Recht“
zu „Faszination Sportrecht“

Beiträge zum Sportrecht

Herausgegeben von
Kristian Kühl, Udo Steiner
und Klaus Vieweg

Band 50

Von „Sport und Recht“ zu „Faszination Sportrecht“

Ausgewählte Schriften von
Klaus Vieweg

Herausgegeben von
Udo Steiner
Wolf-Dietrich Walker



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 2016 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Satz: Konrad Triltsch GmbH, Ochsenfurt

Druck: buchbücher.de gmbH, Birkach

Printed in Germany

ISSN 1435-7925

ISBN 978-3-428-14982-7 (Print)

ISBN 978-3-428-54982-5 (E-Book)

ISBN 978-3-428-84982-6 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Professor Dr. Klaus Vieweg vollendet im Jahr 2016 sein 65. Lebensjahr. Er hat sich durch seine Veröffentlichungen, Vorträge und von ihm organisierte Symposien nicht nur im Bürgerlichen Recht sowie im Technik- und Wirtschaftsrecht eine hohe Anerkennung erworben. Vor allem hat er die Entwicklung des Sportrechts in den letzten Jahrzehnten maßgeblich geprägt.

Sein Schriftenverzeichnis zum Sportrecht umfasst bisher vierundzwanzig selbstständige Werke, die er allein verfasst hat oder an denen er als Mitautor oder (Mit-)Herausgeber beteiligt ist. Dazu kommen 91 Aufsätze, Vorträge, Berichte und Rezensionen. Klaus Vieweg weiß, worüber er in seinen sportrechtlichen Veröffentlichungen schreibt. Er hat neben Rechtswissenschaft auch Sport studiert. Als ehemaliger Leistungssportler im Turnen und Hobbyfußballspieler kennt er die Perspektive des Sportlers und als Trainer mit A-Lizenz im Kunstturnen diejenige des Trainers.

Die wichtigsten seiner sportrechtlichen Publikationen aus der Zeit zwischen 1983 und 2015 sind in diesem Band zusammengestellt. An ihnen lässt sich die Entwicklung von der Entdeckung des Sports als Gegenstand spezifischer juristischer Fragestellungen in Richtung zum Sportrecht als einem eigenen Rechtsgebiet mit Querschnittsmaterie verfolgen. Sein 1983 in der „Juristischen Schulung (JuS)“ erschiener Einführungsaufsatz trägt noch den Titel „Sport und Recht“. Dagegen ist in seinen Veröffentlichungen seit 1994 immer wieder vom „Sportrecht“ die Rede.

Seine im Jahr 1990 veröffentlichte Habilitationsschrift über „Normsetzung und -anwendung deutscher und internationaler Verbände – Eine rechtstatsächliche und rechtliche Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der Sportverbände“ war – soweit ersichtlich – die erste Habilitation zum Sportrecht. An der bis heute immer weiter wachsenden Zahl von juristischen Veröffentlichungen mit Bezug zum Sport haben die Arbeiten von Klaus Vieweg einen maßgeblichen Anteil. Sie umfassen ein weites Spektrum von Themen, u. a. aus dem Vereinsrecht, Nachbarrecht, Wirtschaftsrecht, Medienrecht, Datenschutzrecht, Technikrecht und Europarecht. Immer wieder werden von ihm auch andere Disziplinen wie Naturwissenschaften und Technik mit einbezogen.

1994 wurde die heute renommierte Fachzeitschrift „Sport und Recht (SpURt)“ gegründet. Klaus Vieweg gehörte von Anfang an zum Kreis der Herausgeber. Als solcher hat er auch die erfolgreiche Entwicklung dieser Zeitschrift mit geprägt.

Klaus Vieweg ist langjähriger Vizepräsident der Deutschen Vereinigung für Sportrecht (DVSR). Bis heute bringt er seine Fachkenntnisse, Erfahrungen und Kontakte zu Sportrechtlern aus der Wissenschaft und der Praxis ein, wenn es darum geht,

die jährlichen Tagungen mit aktuellen Themen und renommierten Referenten zu organisieren.

International ist Klaus Vieweg gut vernetzt. 1992 hat er in Athen die International Association of Sports Law (IASL) mit begründet, ist aktuell deren Honorary Vice President und gefragter Referent bei den jährlich stattfindenden Konferenzen.

Ein besonderes Anliegen ist es ihm, auch den wissenschaftlichen Nachwuchs für das Sportrecht zu begeistern. Viele höchst beachtliche Arbeiten sind aus seinem Schülerkreis entstanden. Die regelmäßig von ihm veranstalteten Interuniversitären Tagungen zum Sportrecht, zu denen bisher bereits acht Tagungsbände mit den Vorträgen von jeweils zwei Tagungen erschienen sind, werden stets gut besucht, auch von längst etablierten Sportrechtlern aus der Praxis und der Wissenschaft. Durch sein Engagement hat er einen wichtigen Beitrag dazu geleistet, dass inzwischen an vielen juristischen Fakultäten immer wieder Seminare zu sportrechtlichen Themen angeboten werden, in denen sich die sportlich oft sehr bewanderten Studierenden auch juristisch so richtig „austoben“ können. Auf diese Weise hat Klaus Vieweg maßgeblich dazu beigetragen, dass die „Faszination Sportrecht“ nicht nur die Rechtswissenschaft, sondern auch die Juristenausbildung längst erreicht hat.

Das Engagement von Klaus Vieweg als Mitherausgeber mehrerer nationaler und internationaler Schriftenreihen, als Verfasser juristischer Beiträge und als gefragter Vortragender ist ungebrochen. Durch die Gründung und Leitung der „Erlanger Forschungsstelle für deutsches und internationales Sportrecht“ hat er die Voraussetzungen für eine Nachhaltigkeit dieses Forschungsschwerpunktes an der Universität Erlangen-Nürnberg geschaffen. Im Interesse des Sportrechts ist eine organisatorische und inhaltliche Weiterführung dieser Einrichtung zu wünschen.

Regensburg und Gießen im April 2016

Udo Steiner und Wolf-Dietrich Walker

Inhaltsverzeichnis

Zur Einführung: Sport und Recht (1983)	11
Die gerichtliche Nachprüfung von Vereinsstrafen und -entscheidungen (1984)	25
Gleichschaltung und Führerprinzip. Zum rechtlichen Instrumentarium der Organisation des Sports im Dritten Reich (1985)	41
Sportanlagen und Nachbarrecht (1987)	69
Zur Inhaltskontrolle von Verbandsnormen (1989)	89
Normsetzung und -anwendung deutscher und internationaler Verbände. Eine rechtstatsächliche und rechtliche Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der Sportverbände – Inhaltsverzeichnis (1990)	103
Doping und Verbandsrecht (1991)	107
Doping und Verbandsrecht. Zum Beschluß des DLV-Rechtsausschusses im Fall Breuer, Krabbe, Möller (1992)	123
Teilnahmerechte und -pflichten der Vereine und Verbände (1993)	129
Sponsoring und Sportrecht (1994)	155
Zur Bedeutung der Interessenabwägung bei der gerichtlichen Kontrolle von Verbands-Zulassungsentscheidungen (1994)	173
Blut und/oder Urin zum Nachweis von Dopingsubstanzen. Ergebnisse juristischer Gutachten (zusammen mit Kristian Kühl und Peter J. Tettinger) (1995)	189
Disziplinalgewalt und Inhaltskontrolle. Zum „Reiter-Urteil“ des Bundesgerichtshofs (1995)	197
Rechtsschutz der Athleten gegenüber dem internationalen Sportverband im Hinblick auf Werberechte (zusammen mit Isolde Hannamann) – Inhaltsverzeichnis (1996)	205
Athleteninteresse und mögliche Konflikte in Verein und Verband. Ein Beitrag zur aktuellen Diskussion sog. Athletenvereinbarungen (zusammen mit Isolde Hannamann) (1997)	207

Innehabung und Durchsetzung sponsoringrelevanter Rechte. Das Dilemma der Athleten im kommerzialisierten Sport (1997)	225
Inline-Skating. Rechtstatsachen, Rechtslage und Reformbedarf (1998)	257
Grundinformationen zur Dopingproblematik (1998)	277
Dopingvermeidung und Verbandsrecht. Regelkreismodell, Ergebnisse und Analyse einer explorativen Erhebung (1998)	289
Soziale und wirtschaftliche Machtpositionen im Sport. Rechtstatsächliche Situation und (kartell)rechtliche Grenzen (zusammen mit Isolde Hannamann) (1998) ...	307
Das Bosman-Urteil und seine Folgewirkungen für den Sport in Europa (1999) ...	339
Europaweite Ausschreibung und Vergabe beim Sportstättenbau. Zur Neukodifikation des Vergaberechts in den §§ 97 ff. GWB (zusammen mit Frank Oschütz) (1999)	357
Zur Einführung: Aktuelle Probleme des Dopings (2000)	369
Verbandsautonomie und Grundfreiheiten (zusammen mit Anne Röthel) (2002) ...	373
Unfallrisiken im Sport und Versicherung (2004)	401
Staatliches Anti-Doping-Gesetz oder Selbstregulierung des Sports? (2004)	415
Fairness und Sportregeln. Zur Problematik sog. Tatsachenentscheidungen im Sport (2005)	425
Verbandsrechtliche Diskriminierungsverbote und Differenzierungsgebote (2005) ..	445
Sachverständigenanhörung in der Sitzung des Sportausschusses des Deutschen Bundestages am 27.09.2006 (2006)	463
Zur Einführung: Probleme und Tendenzen des Lizenzierungsverfahrens (zusammen mit Andrea Neumann) (2006)	479
Legal Comparison and the Harmonisation of Doping Rules and Regulations. Pilot Study for the European Commission (hrsg. zusammen mit Robert Siekmann) – Inhaltsverzeichnis (2007)	495
Gleichbehandlung im Sport. Grundlagen und Grenzen (zusammen mit Anne Müller) (2009)	509
Zur Europäisierung des Vereins- und Verbandsrechts (2009)	529
Online-Veröffentlichung von Verbandssanktionen aus rechtlicher Sicht (zusammen mit Christoph Röhl) (2009)	543
„Neue Medien“ und Sportrecht (2009)	553

Zur zivilrechtlichen Haftung der Veranstalter und Ausrichter satzungsgemäßer Sportwettkämpfe (zusammen mit Christoph Röhl) (2010)	555
Vormitgliedschaftliche Rechtsverhältnisse eingetragener Vereine (2010)	567
Sportunfälle und zivilrechtliche Haftung (2011)	583
Sport und Medien. Entwicklungen im Spannungsfeld von Technik, Wirtschaft und Recht (2012)	595
Sports Law Germany (zusammen mit Andreas Krause) – Inhaltsverzeichnis (2013)	611
Lex sportiva und Fairness-Prinzip (zusammen mit Paul Staschik) (2013)	619
Sportärztliche Entscheidungen aus rechtlicher Sicht (2015)	637
„Techno-Doping“. Regelungs- und Durchsetzungsmöglichkeiten der Sportverbände (2015)	649
Medizinische Probleme im Fußball. Pflichten und Maßnahmen der FIFA aus rechtlicher Sicht (2015)	667
Das Ehrenamt unter Verantwortungsdruck (zusammen mit Hans Kudlich) (2015)	677
Faszination Sportrecht, Online-Publikation (3. Aufl. 2015)	689
Schriftenverzeichnis Sportrecht	755

Zur Einführung: Sport und Recht*

I. Einleitung	11
II. Zweispurigkeit des Sportrechts	12
III. Grundprobleme des Sportverbandsrechts	13
1. Strukturmerkmale des Sportverbandswesens	13
2. Verbandsautonomie und Verbandsmacht im Sport	14
3. Anspruch auf Aufnahme in einen Sportverband mit Monopolstellung	15
4. Verbandsstrafen und Verbandsentscheidungen	17
IV. Sportregeln – Funktion und Bedeutung	20

I. Einleitung

Sportrechtliche Fragestellungen finden spätestens seit dem sog. Bundesliga-skandal¹ in Öffentlichkeit, Rechtsprechung und Schrifttum zunehmend Beachtung. Diese Resonanz ist symptomatisch für einen *Entwicklungsprozeß in der Beziehung von Sport und Recht*. Wurden noch vor gut einem Jahrzehnt sportspezifische Interessenkonflikte fast ausnahmslos intern mit Hilfe des selbstgegebenen Verbandsrechts abschließend geregelt, so führte insbesondere die zunehmende Professionalisierung und Kommerzialisierung weiter Bereiche des Spitzensports zu einer kritischen Überprüfung seiner traditionellen Selbstregulierungsmechanismen. Wer seine beruflichen und wirtschaftlichen Interessen durch die verbandsrechtlichen Regelungen und verbandsinternen Rechtsschutzmöglichkeiten nicht genügend berücksichtigt sah, informierte die Medien und versuchte, durch Anrufung staatlicher Gerichte seine Ziele zu erreichen. Es erwachte das Interesse der Rechtswissenschaft, für die sich ein Gebiet auftat, in dem manches zurechtgerückt werden konnte. Dieser Klärungsprozeß ist noch keineswegs abgeschlossen, zumal sich das soziale und wirtschaftliche Phänomen Sport erfindungsreich fortentwickelt. *Grunskys*² Hinweis auf die „Zuwachsrates des Sportrechts“, die in der Gesamtrechtsordnung ihresgleichen suche, beschreibt deshalb nach wie vor zutreffend die Situation.

Ein einführender Überblick muß sich darauf beschränken, Grundstrukturen und typische Fragestellungen zu skizzieren. Die *Sportverbandsproblematik* sowie die *Sportregeln* erscheinen in besonderer Weise geeignet, einen ersten Einstieg in die Grundlagen der Beziehung von Sport und Recht zu verschaffen. Die Darstellung

* Erstveröffentlichung in JuS 1983, 825–830.

¹ Eine Darstellung der Spielmanipulationen in der Fußball-Bundesliga-Saison 1970/71 sowie eine gute Materialzusammenstellung findet sich bei *Rauball*, Bundesliga-Skandal, 1972.

² *Grunsky*, Haftungsrechtliche Probleme der Sportregeln, 1979, S. 5.

befaßt sich demgemäß mit der das Sportrecht generell kennzeichnenden Zweispurigkeit von Verbandsrecht und allgemeinem Recht (dazu II.), die sich insbesondere an Grundproblemen des Sportverbandsrechts (dazu III.) und an den Sportregeln (dazu IV.) aufzeigen läßt. Auf die nur noch schwer zu überschauende Fülle spezieller sportrechtlicher Fragestellungen kann hier aus Raumgründen nicht eingegangen werden.³

II. Zweispurigkeit des Sportrechts

Das Spektrum sportlicher Betätigung reicht vom gelegentlichen Freizeitsport bis zur Vollzeitarbeit, die den Lebensunterhalt sicherzustellen hat. Zwischen den Beteiligten – das sind nicht nur die Sportler selbst, sondern auch Vereine und Verbände, Funktionäre, Trainer, Mäzene und Zuschauer – gibt es trotz des prinzipiell gleichgerichteten Interesses am bestmöglichen Ablauf des jeweiligen Sportbetriebs eine Fülle von Konfliktsituationen. Man denke beispielsweise nur an die Dopingproblematik oder an spektakuläre Verletzungen im Fußball. Nicht zuletzt hieraus resultiert ein erhebliches Ordnungsbedürfnis.

Aufgabe des Sportrechts ist es, die vielfältigen Erscheinungsformen und Konfliktsituationen im sozialen und wirtschaftlichen Beziehungsgeflecht Sport so zu erfassen, daß sowohl dem gleichgerichteten Interesse der Beteiligten entsprochen wird als auch die konfligierenden Interessen fair gegeneinander abgewogen werden. Das schließt nicht nur ein, daß das Sportrecht sich die innere Ordnungsfähigkeit und Fachkompetenz der Sportorganisationen zunutze zu machen hat, die ihren Ausdruck in sportartspezifischen Verbandsregelungen – insbesondere den Sportregeln – finden.⁴ Dies bedeutet zugleich, daß dann die Lösungsansätze und Maßstäbe des allgemeinen Rechts korrigierend oder ergänzend herangezogen werden müssen, wenn die Selbstregulierungskräfte der Sportorganisationen versagen oder fehlgeleitet werden. Für das Sportrecht kennzeichnend ist demgemäß eine *Zweispurigkeit*. Es umfaßt zwei Normenkomplexe: das privatautonom gesetzte Verbandsrecht der Sportorganisationen einerseits und das in allgemeingültigen Rechtsnormen gesetzte Recht andererseits. Die Lösung sportspezifischer Rechtsfragen hängt häufig – wie noch zu zeigen sein wird – gerade von der Auslotung des Verhältnisses dieser beiden Normenkomplexe ab. Zusammenspiel und Widerstreit von Verbandsrecht und allgemeinem Recht sowie die Vielfalt der Erscheinungsformen des Sports und die Komplexität der dabei berührten Interessen machen die Eigenart dieses Rechtsgebiets aus. Zugleich liegt hier eine wesentliche Ursache für die dynamische Entwicklung des Sportrechts, die sich nicht zuletzt daran zeigt, daß verbandsrechtliche Regelungen dem allgemeinen Recht angepaßt werden müssen. Ein Bei-

³ Einen guten Überblick gibt *Weisemann*, Sport, Spiel und Recht, 1983.

⁴ Eine Zusammenstellung der wichtigsten Sportverbände, Satzungsbestimmungen und Wettkampf- bzw. Spielregeln der Grundsportarten findet sich bei Klein (Hrsg.), Dt. Sporthdb., 3 Bde. (Stand 1982); die für den Berufsfußball wesentlichen Regelungen des DFB sind abgedruckt in RdA 1982, 53 ff.

spiel hierfür mag die Ausländerklausel in § 7 Ziff. 1 c des Lizenzspielerstatutes des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) sein, der zufolge Ligavereine nicht mehr als zwei Ausländer vertraglich verpflichten dürfen. Um nicht gegen das Diskriminierungsverbot des EWG-Vertrages zu verstoßen, bestimmt die Klausel weiter, daß Staatsbürger der Mitgliedstaaten der EG nicht als Ausländer gelten.⁵

III. Grundprobleme des Sportverbandsrechts

1. Strukturmerkmale des Sportverbandswesens

Sieht man einmal vom Schul- und Hochschulsport ab, so findet die organisierte Sportausübung weitgehend im Rahmen von Vereins- und Verbandsveranstaltungen statt.⁶ Daher verwundert es nicht, daß der Deutsche Sportbund (DSB) – die Dachorganisation des deutschen Sports – 18 Mio. Mitglieder in über 50.000 Vereinen zählt.

Erstes Kennzeichen des Sportverbandswesens ist ein pyramidenförmiger Aufbau von Sportvereinen und -verbänden, die den Status von eingetragenen Vereinen i. S. v. § 21 BGB haben. Vereinfacht⁷ bauen sich diese Verbandspyramiden wie folgt auf. Ein Sportverein – ein Zusammenschluß sportinteressierter Mitglieder – ist selbst korporatives Mitglied im örtlichen Stadt- bzw. Kreissportbund sowie in den Landesfachverbänden derjenigen Sportarten, die in dem Verein betrieben werden. Die Landesfachverbände der verschiedenen Sportarten⁸ bzw. die Sportvereine selbst⁹ sind in Landessportbünden zusammengeschlossen, deren Einzugsbereiche sich mit den Grenzen der Bundesländer decken. Die Landesfachverbände sind außerdem Mitglieder ihres jeweiligen Spitzenverbandes (z. B. Deutscher Skiverband). Die Spitzenverbände und die elf Landessportbünde sind schließlich ordentliche Mitgliedsorganisationen des DSB.¹⁰

⁵ Die bis zum 30.04.1972 geltende Regelung des § 12 d des Bundesligastatuts sah für die EG-Ausländer noch keine Sonderstellung vor. Vgl. zu den Hintergründen der Änderung *Preis, Der Lizenzspieler im Bundesligafußball*, 1973, S. 51. Mit der Problematik von Ausländerklauseln befassen sich auch zwei Urteile des *EuGH*. Vgl. *EuGH*, Ur. v. 12.12.1974 Rs. 36/74 (Walrave und Koch) sowie *EuGH*, Ur. v. 14.07.1976 Rs. 13/76 (Donà).

⁶ Nach *Weisemann* (Fn. 3), Rndr. 422 machen nach Angaben des DSB und des LSB Nordrhein-Westfalen die Sportangebote der Sportorganisationen 95% aus. Volkshochschulen, Sportämter und private Sportschulen bieten lediglich 5% an.

⁷ Zu näheren Angaben siehe Klein (Hrsg.), *Dt. Sporthdb. I* (Fn. 4) sowie *Gieseler u. a.*, *Der Sport in der B/Rep. Dtl.*, 1972.

⁸ So in Baden-Württemberg, Berlin, Nordrhein-Westfalen und im Saarland.

⁹ So in den übrigen Bundesländern.

¹⁰ § 5 Nr. 1 DSB-Satzung. Daneben führt diese Satzungsbestimmung Sportverbände mit besonderer Aufgabenstellung, Verbände für Bildung und Wissenschaft sowie Förderverbände als außerordentliche Mitglieder des DSB auf.